

Stadt Pocking

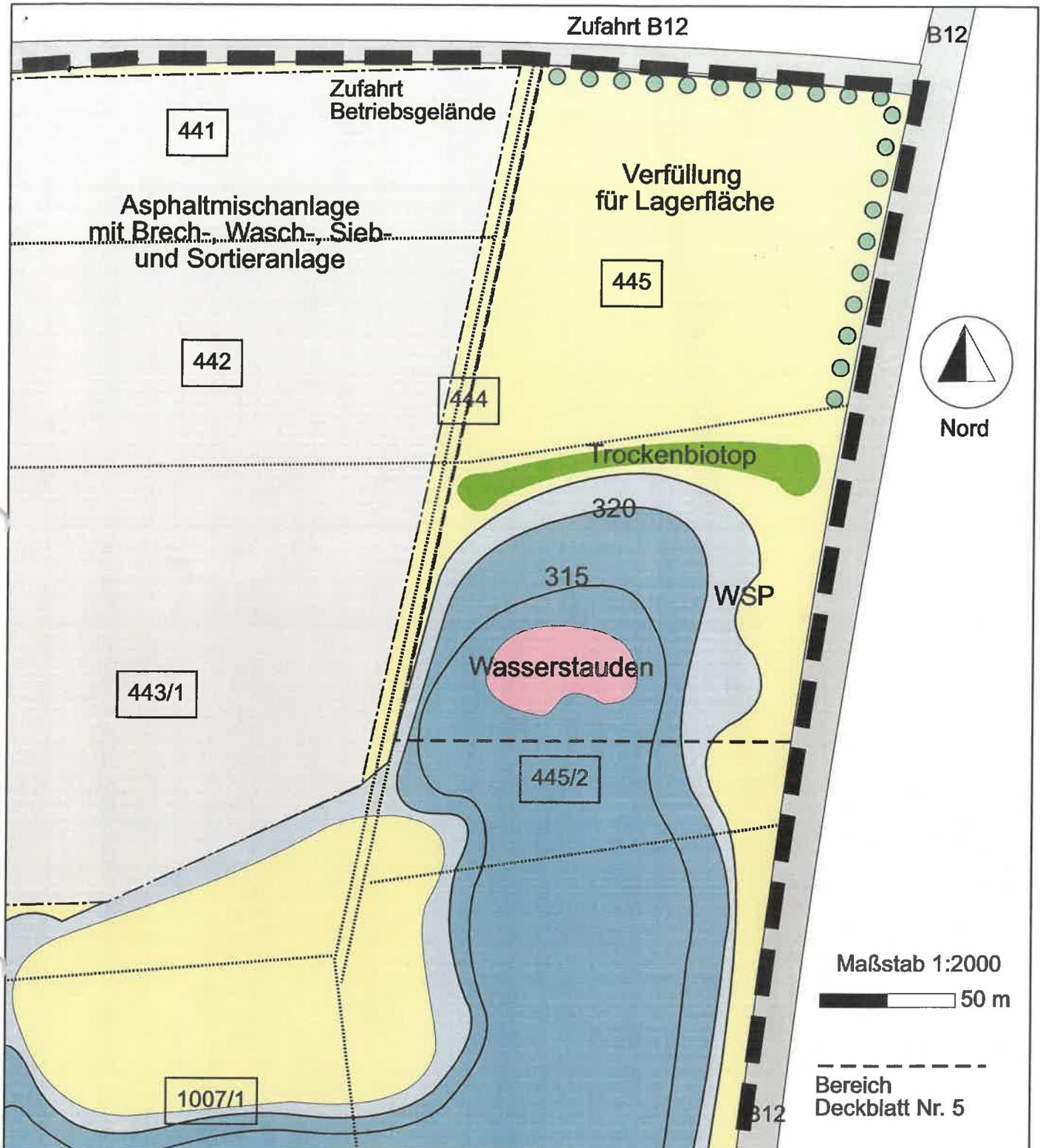
Änderung des Bebauungsplanes „Kiesabbaugebiet Haidhäuser“ durch Deckblatt Nr. 5



Pocking, Feb. 2005
Stadt Pocking

A handwritten signature in blue ink, appearing to be 'Krah', is written over the printed name.

Krah
Bauverwaltung



Änderung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes
 "Sondergebiet Kiesabbau Haidhäuser"
 durch Deckblatt Nr. 5

Verfüllung FlurNr. 445 - Herstellung einer Lagerfläche

Antragsteller:

KWH
 Kieswerk Haidhäuser GmbH
 Haidhäuser 10
 94060 Pocking

Planung:

Büro für Raumplanung und
 Landschaftsökologie
 Albert Krah, Diplomgeograph

Tettenweiser Str. 1 94060 Pocking
 Telefon: 08531/41281 Fax: 08531/247534
 E-mail: mail@albert-krah.de

Stand: Oktober 2004

BEGRÜNDUNG

Planungsanlass

Die KWH (Kieswerk Haidhäuser GmbH) beabsichtigt auf dem Gebiet des ca. 2 ha großen Grundstücks mit der Fl. Nr. 445 zusätzliche Lagerflächen für verschiedene Kies- und Sandfraktionen zu errichten.

Diese Fläche liegt im Geltungsbereich des Bebauungs- und Grünordnungsplanes Kiesabbaugebiet Haidhäuser und wurde entsprechend den Festsetzungen abgebaut.

Geplante Verfüllung

Die momentane Nassabbaufäche beträgt ca. 1 ha, die auf das Niveau der bestehenden Zufahrt wiederverfüllt werden soll (ca. 8 m).

Das Verfüllmaterial besteht ausschließlich aus dem örtlich anfallenden Abraum.

Die jährliche Abraummenge beträgt ca. 12.000 –13.000 cbm, so dass bei einer Gesamtverfüllmenge von ca. 80.000 cbm, die Wiederverfüllung in ca. 6-7 Jahren abgeschlossen sein wird.

Für die geplante Verfüllung ist ein Wasserrechtsverfahren erforderlich, dem eine Massenberechnung beizulegen ist.

Renaturierung

Der auf der Flurnummer 445 im BP / GOP vorgesehene Flachwasserbereich und die Zone mit Wasserstauden soll dabei nach Süden auf die Flurnummer 445/2 verlegt werden.

Nach Beendigung des Betriebs sollen die Lagerflächen der natürlichen Sukzession (Pioniergehölze) überlassen werden; die südexponierten Böschung soll als Trockenbiotop gestaltet werden, so dass durch die geplante Maßnahme keine Verschlechterung der im GOP festgesetzten ökologischen Wertigkeit erfolgt.

Zusätzlich werden die Lagerflächen zur B 12 und zur Straße hin eingegrünt.

UMWELTVERTRÄGLICHKEIT

Schutzgüter Arten- und Lebensräume / Landschaftsbild

Durch die geplante Änderung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes werden durch entsprechende Renaturierungsmaßnahmen unterschiedliche Standortbedingungen geschaffen, die für die Etablierung neuer Biotope und Biotopabfolgen förderlich sind. Dieser Renaturierungsabschnitt wird in den nächsten Jahren sukzessive realisiert und kann dann, ohne weitere Störung, der natürlichen Entwicklung überlassen werden.

Durch entsprechende Eingrünungen der Lagerflächen noch während der Betriebszeit werden auch die Auswirkungen auf das Landschaftsbild ausgeglichen.

Schutzgüter Wasser / Boden

Durch die Verfüllung mit ausschließlich Abraummaterial wird das Grundwasser nicht beeinträchtigt. Im Sinne einer nachhaltigen Nutzung kann dagegen der im Kiesabbaugebiet Haidhäuser anfallende Abraum wieder eingebaut werden.

Schutzgüter Klima / Mensch

Das Vorhaben wird keine negativen Auswirkungen auf die klimatische Situation des Planungsraumes haben. Lediglich im Bereich des Mikroklimas (südexponierte Böschung) sind Änderungen zu erwarten, die jedoch für die ökologische Vielfalt förderlich sind.

Da sich die nächstgelegene Siedlung Haidhäuser in einer Entfernung von ca. 450 m befindet, ist auch keine Beeinträchtigung des Schutzgutes Mensch gegeben.

Pocking, Oktober 2004;
geändert Mai 2005
Fa. Meier
i. A. Albert Krahl

V e r f a h r e n s v e r m e r k e

für den Bebauungsplan „Kiesabbaugebiet Haidhäuser Dbl. Nr. 5“.

Der Bau- und Grundstücksausschuss hat am 09.11.2004 die Änderung des Bebauungsplanes Kiesabbaugebiet Haidhäuser durch Deckblatt Nr. 5 beschlossen.

Für die Änderung des Bebauungsplanes mit der Begründung sowie einem Umweltbericht wurde gemäß § 3 Abs. 1, § 4 Abs.1 BauGB in der Zeit vom 11.02.2004 bis 10.03.2004 die Öffentlichkeit beteiligt sowie den Trägern öffentlicher Belange die Möglichkeit gegeben sich im Sinne von § 4 Abs. 2 zu äußern.

Die öffentliche Auslegung erfolgte in der Zeit vom 13.06.2005 bis 15.07.2005. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurde am 03.06.2005 ortsüblich bekannt gemacht.

Die Stadt Pocking hat mit Beschluss des Bau- und Grundstücksausschusses vom 28.07.2005 die Änderung des Bebauungsplans „Kiesabbaugebiet Haidhäuser durch Deckblatt Nr. 5“ als Satzung beschlossen.

Die Änderung des Bebauungsplans wird mit dem Tage der Bekanntmachung, das ist am 11.08.2005 gem. § 10 BauGB rechtsverbindlich.

In der Bekanntmachung wurde darauf hingewiesen, dass die Änderung im Rathaus der Stadt Pocking während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann.

Auf die Vorschrift des § 44 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Ersatzansprüche für Eingriffe in eine bisherige Nutzung durch diese Änderung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Gemäß §§ 214, 215 Abs. 1 des Baugesetzbuches ist eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Baugesetzbuches beim Zustandekommen eines Bebauungsplanes unbeachtlich, wenn sie im Falle einer Verletzung der in § 214 Abs. 1 bis Abs.3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften nicht schriftlich innerhalb von zwei Jahren seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder die Mängel begründen soll, ist darzulegen (§215 Abs. 1 BauGB).

Pocking, den 11.08.2005
Stadt Pocking



K r a h
2.Bürgermeister